

Name, Vorname

8.1.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

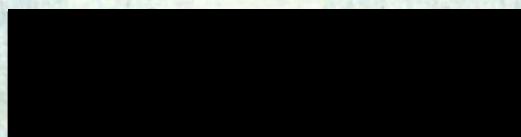
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067.ZR.I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....Marz. 2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im MonatJuni. 2022.....die Examensklausuren schreiben werde.



[Rubrum erlassen]

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 36, durch die Richterin am Landgericht Möller als Einrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. II. 2016 für Recht erkannt:

1. Das Veräumnisurteil vom 15.6.2016
✓ wird insofern aufgehoben, als dass

✓ die Beklagte zu 1) verurteilt wird, an die Klagelin ein Schmerzensgeld in Höhe von 21.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 5.5.2016 zu zahlen

sowie

✓ die Beklagte zu 1) verurteilt wird, an die Klagelin 3000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 5.5.2016 zu zahlen.

✓ Im Übrigen wird das Veräumnisurteil aufrechterhalten.

✓ 2. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen der Klägerin tragen die Klägerin zu $\frac{2}{5}$ und die Beklagte zu 1) zu $\frac{3}{5}$. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) tragen die Beklagte zu 1) zu $\frac{3}{5}$ und die Klägerin zu $\frac{2}{5}$.

✓ Die Kosten des Saumniss trägt die Klägerin allein.

✓ Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt ebenfalls die Klägerin.

Tatbestand

Die Klägerin beschreibt Schadensersatz für Verletzungen, die aus einem Unfall mit dem Pferd Cosmo resultieren.

Die Beklagte w 1) ist Eigentümerin des Pferdes Cosmo, welches in einem Stall in Hamburg steht. Zwischen der Klägerin und der Beklagten w 1) bestand eine Vereinbarung, wonach die Klägerin Cosmo zwei bis drei Mal die Woche reiten durfte und dafür im Gegenwert 100 € direkt an den Stallbesitzerin Miete und Verpflegung des Pferdes zahlte. Die Stallmiete belief sich monatlich insgesamt auf 160 €. Über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Pferd, Tierarzt- sowie Haftschmiedbeauftragung entschied die Beklagte w 1) selbstständig und ohne Amt auch alle darüber hinaus erwachsenen Kosten. Es war zudem vereinbart, dass die Beklagte w 1) Vorrang haben sollte, wann immer sie das Pferd reiten wollte. Von der Beklagten w 1) darauf angesprochen lehnte die Klägerin einen Haftungsverzicht ausdrücklich ab.

Am 3.9.2014 scherte die Klägerin Cosmo in Richtung Pferdstall. Auf der Hähle

der Woyl begegnete sie dem Zügeln
Hubatsch und sie unterhielten sich. Dabei
kam eine Reiterin auf einem anderen
Pferd vorbei. In diesem Zusammenhang
wurde die Klägerin mit einem Hut-
schlag am Kopf verletzt. Sie erlitt
schwere Gesichtsverletzungen auf der
rechten Seite, insbesondere Gesichts-
schwellenbildung und eine pausierende
Verunstaltung ihres rechten Auges. Sie befand
sich länger in stationärer Behand-
lung und hat bleibende Beinträch-
tigungen am rechten Auge davon-
gezogen. Feiner trug die Klägerin eine
korrekturfähige Waibe davon. Diese
ließ sie durch eine Privatklinik operativ
behandeln. Die Kosten hierfür beliefen
sich auf 5000 €. Die Klägerin hat
sich vor Durchführung des Waiben-
korrektur zunächst an ihre Krankenkasse
gewandt und einen Antrag
auf Leistungnahme als Kassenleistung
gestellt. Dieser wurde abgelehnt. Der hier-
auf von der Klägerin eingesetzte Wider-
spruch wurde zurückgewiesen.

Der Beklagte w. 2) ist ebenfalls Gefahr,
von den Hufen des ausziehenden Pferdes
getroffen zu werden, brachte sich aber
noch in Sicherheit, wobei er in Kauf
nahm, dass die Klägerin von den

✓ d. Hufen geschossen werden würde.

Die Klägerin behauptet, u bei Cosmo gewesen, der ausgetreten und sie mit dem Fuß am Kopf gestreken habe. Sie habe Cosmo wieder am traglichen Tag am Haltstrich und nicht am Haltter gestrichen.

Ursprünglich hat die Klägerin die Klage lediglich gegen die Beklagte w 1) erhoben. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 21.7.2016, in der der Beklagte w 2) als Zeuge vernommen wurde, hat die Klägerin mit Schriftstil vom 1.8.2016 die Klage im Hinblick auf den materiellen Schadensanspruch auf den Beklagten w 2) erweitert.

Zur mündlichen Verhandlung vom 15.9.2016, zu der sowohl die Klägerin als auch die Beklagten ordnungsgemäß geladen waren, erschien der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht. Die Beklagte w 1) hat daraufhin den Glau eines Verlaumnissurteils gegen die Klägerin beantragt. Mit den Papieren am Verlaumnissurteil vom 15.9.2016 ist die Klage vollständig abgewiesen worden. Mit Schreiben vom 4.10.2016, eingegangen am selben Tag, hat die Klägerin

gut!

gut!

anspruch gegen das Veräumnisurteil
unfecht.

Die Klagelin beantragt nunmehr,

das Veräumnisurteil aufzuheben
und

✓
1. die Beklagte w 1) w verurteilt
an sie ein Schmergeld nicht
Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten pro über dem Baillun-
satz w zahlen, seit Klageerhebung,
wobei die Höhe des Schmergeldes
im Ermessen des Gerichts
gestellt wird, aber 35.000 € nicht
unterschreiten sollte,

✓
2. die Beklagten als Gesamtschuld-
ner w verurteilt, an die Klagelin
materiellen Schadensersatz in Höhe
von 5000 € über dem Baillun-
satz mit Klageerhebung w zahlen

Die Beklagte w 1) beantragt,

den Anspruch der Klagelin w ver-
werfen, hinsichtlich als unbegründet
weisen zu wollen.

Die Beklagte w. 2) beantragt,

das Verjährungsurteil aufrechterzuhalten.

... Sachheit mit Nutzen
wissen, dass ...

} Die Beklagte w. 1) behauptet, der
Hut nicht stamme nicht von Cosmo.

Der Beklagte w. 2) ist der Auffassung,
es sei in seinem Handeln jedenfalls
Flechttat bestanden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch
Vernehmung des zweiten Zeugen Hubertus. Hin-
sichtlich des Ergebnisses der Beweisauf-
nahme wird auf das Protokoll der
mündlichen Verhandlung vom 21.7.2016
Bewijs genommen. Die Anklage ist der Be-
klagten w. 1) am 4.5.2016 wiederge stellt wor-
den.

Entscheidungsfrende

Der zulässige Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 15.9.2016 ist statthaft und zulässig. Der statthafte und zulässige Einspruch hat den Prozess gem. § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er vor der Fälligkeit der Klägerin war.

Der Einspruch ist statthaft, denn das Urteil ist ein sog. echtes Versäumnisurteil, das aufgrund des § 330 ZPO gegen die vor dem Landgericht Hamburg entgegen der Voraussetzung des § 78 I 1 ZPO im Termin nicht ordnungsgemäß vertretene Klägerin erungen ist. Der Einspruch ist auch zulässig. Das angeklagte Gericht ist nach § 340 I ZPO auch zuständig, da es das Versäumnisurteil erlassen hat. Zusätzlich sind durch die Bezeichnung des Versäumnisurteils und die Erklärung, dass Einspruch eingesetzt werde, die Voraussetzungen des § 340 II ZPO gewahrt. Durch Einreichung des Einspruchs am 4.10.16 hat die Klägerin auch die zwölfstündige Einspruchstricht des § 339 ZPO umschalten. Diese bemittelt sich nach § 222 I ZPO ihm § 187 H-BGB und beginnt gem. § 187 I BGB am 22.9.16 und endete nach § 188 II Var. 1 BGB am 5.10.16.

Die vom ^{der} Beklagten w 1) gesteckte fehlende
hörfrechte Einspruchsbegründung ist
durchgängig unschädlich, da dieser Um-
stand nicht zur Unwirksamkeit des Ein-
spruchs, sondern bei Verzögerung des Pro-
zesses stattdessen zur Zurechnung des
Verbindens führt.

I.

Die Klage ist in der am 24.11.2016
gestellten Form zulässig (dav I.)
und im Hinblick auf die Beklagte w
1) im aus dem Ton absehbaren
Umfang begrenzt (II.). Im Übrigen und
im Hinblick auf den Beklagten w 2)
ist die Klage unbegrenzt (ebenfalls II.)

I.

Die Klage ist in der wicht gestellten
Form zulässig.

1.

Das Landgericht Hamburg ist offiziell
sachlich gem. § 23 Nr. 1, 71 I OVG
iVm § 5 ZPO zuständig. Die offizielle
Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO.

2.

✓
i. d.
Rechtslage Ein-
kassung von
B1 + B2

Die nachträgliche Klageerweiterung auf den Beklagten w 2) war auch nach Beginn der mündlichen Verhandlung w laufg. Dies richtet sich vorliegend nach §§ 263, 267 ZPO analog, § 9, 60 ZPO, deren Voraussetzungen vorliegen. Die Erweiterung auf den Beklagten w 2) ist nachdrücklich, da der bisherige Streitstoff eine verwertbare Entscheidungsfundlage bildet und die Zulassung der endgültige Beilegung des Streits fördert und einen neuen Prozess vermeidet. Der Beklagte h 2) hat sich wieder reflexlos eingefallen, sodass derter das Landgericht eigentlich nicht erreichbare Zuständigkeitshürte von mehr als 5000 € unzulässig ist (§ 267 ZPO).

✓
Die Beklagten sind nach §§ 59, 60 ZPO einfache Streitknollen.

3.

✓
Der Zulassbarkeit der Klage steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin in ihrem Klagenantrag w 1) gegen die Beklagte w 1), anders als in § 253 II Nr. 2 ZPO gefordert, nur bestimmten Antrag gestellt hat. Dies ist bei ihmurum-
geldanträgen gem. § 253 II BGB nach

der Rechtsprechung entbehrlich, weil das erkennende Gericht die Höhe des wissprechenden Betrages selbst nach billigem Ermessen gem. § 287 ZPO feststellt, ohne durch einen bestimmten Antrag oder die Angabe einer Großenordnung gebunden zu sein. Es genügt hier eine ordnungsgemäße Klageerhebung, wenn der Kläger die Grundlagen für die Ermittlung des Betrages darlegt und seine Vorstellung von der Höhe seiner Forderung angegeben hat. Diesen Voraussetzungen ist die Klägerin vorliegend nachgekommen.

4.

Es steht der Klägerin zudem frei, mehrere Anträge in einer Klage zu verbinden. Dies ist gem. § 260 ZPO immer dann gefallen, wenn bei Identität der Partien bei sämtlichen Ansprüchen daselbe Prozeßgericht zuständig, dieselbe Prozeßkraft ~~während~~ ist und wenn kein Verbindungsverbot besteht. Dies ist der Fall.

II.

Im Hinblick auf die Beklagte w 1) ist die Klage lediglich im aus dem Tenor erreichbaren Umfang begründet (dazu 1.). Im Hinblick auf den Beklagten w 2) ist die Klage unbegründet (dazu 2.).

a.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte w 1) einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld ihrer sowie auf Zahlung von materiellem Schadensersatz ihrer aus § 833 I BGB.

Danach ist derjenige, welcher ein Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass das Tier einen Menschen an Körper oder Gesundheit verletzt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a)

Die Klägerin zitiert schwere Gerichtsverleihungen auf der rechten Seite, insbesondere Gerichtsschädelfrakturen und eine gravierende Verletzung der

rechten Augen.

b)

nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme
steht zur Ehererzung der Krammer
auch fest, dass die Verletzungen durch
das Pferd Corina verursacht wurden.

Der überprüft beweisbelasteten Klägerin ist der Beweis durch die positiv eingeschätzte Aussage des Zeugen Jens Hubatich (nunmehr Beklagter zu 2), der angab, er könnte ausschließen, dass der Tritt von einem anderen Pferd kam, gelungen. Der Zeuge war glaubwürdig und seine Aussage glaubhaft [s. Bearbeitervermerk].

Der Verweisung der Zeugenaussage steht auch nicht entgegen, dass der vormalige Zeuge Hubatich nunmehr ebenfalls Beklagter ist, da die partikularwesende Klage seit nach seiner Zeugenaussage erledigt.

Die Rechtsgutverletzung hatte ihre Ursache zumindest auch in der Verwickelung, spezifischer oder typischer Getafeln der Natur des beteiligten Tieres. Pferde sind von Natur aus schreckhaft Fluchttiere, die nur nicht immer

gut ✓

✓

✓

zurück, erkennbaren Gründen
scheuen und in diesem Zusammen-
hang auch treten können. ^{*)}

c)



Die Beklagte w. 1) ist auch als Halter
des Pferdes Cosmo anwischen und
damit taugliche Anspruchsfestigkeit.

Tierhalter ist derjenige, der nach der
Verletzungsanschauung darüber entscheidet,
ob Dritte der von einem Tier aufsehen-
den, nur unwesentlich beherrschbaren
Gefahr ausgesetzt werden. Er soll auch
das entsprechende Risiko haben. Es-
forderlich ist eine Gesamtabwägung/
samtlicher Umstände, wobei als



^{*)} Die Haltung ist auch nicht deshalb aus-
geschlossen, weil sich die Klejerin bewusst und
freiwillig der normalen Tierfahrt aussetzte,
unabhängig davon, dass ihr das Pferd von
der Beklagten w. 1) zur Wohnung überlassen
wurde. Insbesondere ist die Klejerin
nicht bewusst ungewöhnliche Ritten ein-
gegangen, also solche, die über das ge-
wöhnliche mit einem Tier dieser Art und
seiner üblichen Wohnung verbundene Ge-
fahr hin ausgingen.

... dass Cosmo
war nicht als
besonders schweifig
bekannt

wirtschaftliche Indizien dienen: Buchmumpf-
macht über das Tier, wer aus eigenem
Interesse für die Kosten des Tieres
aufkommt und wer den allgemeinen
Wert und Wohlen des Tieres für sich in
Anspruch nimmt und die Risiken
seines Verlustes trägt.

In Anschauung dieser Indizien in
der vorliegenden Konstellation ergibt
die Gesamtabwägung, dass die Beklagte
w 1) als Halterin des Pferdes Colmo
anwischen ist. Zwar zahlt die Klägerin an
den Stallbesitzer ~~die Beklagte~~ monatlich 100€ um das
Pferd Colmo ^{die Beklagten w 1)} nutzen zu können, was einem
euthiblichen Anteil an der monatlich
w. inrichtenden Stallmiete von insgesamt
160€ darstellt. jedoch kommt die Be-
klagten w 1) das alleinige Buchmumpf-
recht darüber w, in welchem Stall das
Pferd steht. Weiterhin hatte sie Voran-
brüglich die Wohnung des Pferdes. Ober-
brüglich hatten die Parteien vereinbart,
dass die Beklagte w 1) der Klägerin lediglich
per SWS Bericht sagen möge, dass sic
das Pferd an dem betreffenden Tag
seitet. Auch alle weiteren Entscheidungen
im Hinblick auf das Pferd, wie etwa
die Beauftragung eines Tierarztes, des
Hufschmiedes etc., hat die Beklagte w 1)
und trug auch die dadurch ent-

→ K f „Rit-Halterin“
also Teil d. i.R.d.
| 837 gesuchter
Personenbeites

Stehenden Kosten.

d)

✓ Es liegt keiner weder ein ausdrücklicher noch ein konkretener Haftungsauschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung vor zwischen den Parteien vor!

Für einen ausdrücklichen Haftungsausschluss zwischen den Parteien fehlen bereits fällige Anspruchspunkte. Gegen einen, grundsätzlich möglichen, stillschweigenden Haftungsausschluss zwischen den Parteien spricht ganz entscheidend, dass die Beklagte wollt von der Klägerin einen schriftlichen Haftungsverzicht wünschte, was die Klägerin ausdrücklich ablehnte und die Beklagte zu 1) darauf hin rufen ließ.

+ keine Haftungsprivilegierung geht B1 als "Verleiher" (§ 599 BGB)!
(S.L.-Ricke)

c)

Die geltend gemachten Ansprüche bestehen gleichwohl nicht in voller Höhe. Die Klägerin muss sich um Mitverschulden anstrengen lassen.

Mitverschulden im Sinne des § 754 I BGB trifft den Verletzten, wenn er die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordent-

licher und verständiger Mensch ~~gesuchter~~
Tieren zu beobachten pflegt, um sich vor
Schäden zu bewahren.

Zwischen den Parteien ist streitig zu
bleiben, ob der Klägerin beim Fehlen
des Pferdes um Fehler unterlaufen ist.
Die Beweisaufnahme war diesbezüglich
unverzüglich. Diese non liquet Situation
winkt sich zu lasten der Klägerin vor.

Zwar tritt nach allgemeinen Regeln
grundätzlich die Behaftung zu 1) die
Darlehnsv- und Beweislast bei ein
etwaiges Mietverschulden der Klägerin.
Allerdings muss, wie die Obhut über
das Tier übernommen hat, wie vor-
liegend die Klägerin, auch im Rahmen
des Mietverschuldens die Vermutung,
der § 834 BGB seien sich stellen können,
d.h., dass ihn ein Verschulden trifft
und dieser Ursächlich für den Schaden
war.

→ i.E. vertretbar
auch der Repr.
(V.L.-Schrift)

Vertretbar

Da es sich diesbezüglich lediglich um
vermutetes Verschulden handelt, ist un
höflicher Mietverschuldensanteil unbillig.
Der Mietverschuldensanteil ist vielmehr
bei 40 % zu werten.

f)

Die Klagelin hat nach § 153 II BGB einen Anspruch gegen die Beklagte zu 1) auf eine billige Entschädigung in Geld, der jedoch um den Mitverschuldenanteil von 40% zu senken ist. ~~Die Summe~~

verdoppeln.

z. o.

Aufgrund von Art und Ausmaß der erlittenen Verletzungen sowie des Verhaltens der Beklagten zu 1) ergibt sich ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 21.000 €.

Zudem kann die Klagelin im Rahmen des nach § 249 I BGB erstatthaften Schadens auch die Kosten für die Warbenkorrektur von der Beklagten zu 1) nicht verlangen. Dieser ist zwar ebenfalls wegen Mitverschuldens nach § 154 I BGB um 40%, nicht aber wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflichtigkeit nach § 249 II 1 BGB zu kassieren.

Ein solcher Verstoß ist nur gegeben, wenn der Geschädigte die Maßnahmen unterstützt oder solche Maßnahmen vornimmt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensvermeidung oder -minderung vornehmen oder unterlassen würde.

Ein solches Verhalten kann der Klagende nicht angeklagt werden. Insbesondere mußte sie die Kosten für die Wahrheitsprüfung gegenüber dem Verantwortlichen nicht noch feuerfischig sollend machen.

Die Klagende hat bereits erfolglos einen Antrag auf Kostenübernahme sowie ebenfalls erfolglos einen Widerspruch gegen die Aburkung verfolgt. Ein feuerfischiges Vorsehen gegen den Widerspruchsberecht war ^{widerum} auch nicht offensichtlich erfolgversprechend.

Der Anspruch besteht in Höhe von 3000 €.

Der Klägerin kommt unter ihrem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung von 5000 € gegen den Beklagten w 2) w.

Bei den allein in Betracht kommenden ethischen Ansprüchen steht es jedenfalls an der Rechtswidrigkeit der Handlung, da der Beklagte w 2) sich durch den Sprung von Seite lediglich selbst vor schweren Verletzungen bewahren wollte.

→ BZ hatte keine Garantiepflichten
ffnö. K

Die Rechtsordnung gebietet es nicht, jedenfalls bei Abwesenheit eines Garanten-Kellens, ethische eigene Verletzungen in Kauf zu nehmen, um andere vor solchen zu schützen. Das Verhalten des Beklagten w 2) in der tragischen Situation stellt sich als moral adäquat dar.

3.

Die Klagelin hat bußflich der be-
gründeten Zahlungsansprüche einen
Anspruch auf Pauschalen ab dem
5.5.2016, der sich aus § 291, 288 I BGB
ergibt.

III.

Die Entscheidung über die Kosten
gründet sich auf den Grundsätzen der
Baumbach'schen Kostenformel (§ 91,
92, 100 ZPO) iVm § 344 ZPO.

Das Verhältnisurteil ist gegenüber der
Klagelin in geschichtlicher Weise einzutragen,
da ein Interim des Anwalts über den
Teil im Verhältnis gleichstehend (§ 87 II ZPO).

Nein, hier
aber hier
daneben
egal, da
hier ab-
ändernd
Entscheidung
spezifisch ist
(vgl. § 344 ZPO)

Unterschrift

eine sehr gut gehaltene
Artik, die kaum Anlaß
die Beweise gegen
(v. Raudsen.)

16 P.

Ostsch.